

~~AZ:~~ 2 K 732/16 We

Verwaltungsgericht
Weimar

1

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache
des Herrn Bernd Müller, Waldstraße 1, 98693
Ilmenau

- Kläger -

prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Pfeffer, Am Mönchshof 4,
99867 Gotha

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat, Ritterstraße
16, 99310 Arnstadt

- Belegte -

hat das Verwaltungsgericht Weimar - 2. Kammer - aufgrund
der mündlichen Verhandlung von 13.06.2016 durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schäfer
den Richter am Verwaltungsgericht Tischner,

ie Richter an Vorsitzungsrat Alterer,
den ehrenamtlichen Richter Seyfarth,
die ehrenamtliche Richterin Friedrich

für Recht erachtet:

2

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten verhältnismäßig vollstreckbar. Der Kläger darf die zwangsvollstreckung durch Sicherleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Belagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Auflassung der Berufung,
§ 126 II, 126 II VWCO

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ungültigkeitslehrung und Einziehung seines Jagdscheins sowie die Erteilung einer Strafprist zur Neuerteilung.

Der Kläger ist langjähriger Jäger und Pächter des Eigenjagdgebietes I der Stadt Ilmenau.

Am 25.08.2013 wurde dem Kläger von Befragten ein

eigentwesengschein mit der Nummer 052/97 für
den Zeitraum von 1.09.2013 bis zum 31.08.2016
erteilt.

Diese bezieht sich den Wilder in seinem Jagdbezirk
zum Jagdschutz. ✓ 3

Mit Schreiben vom 10.10.2013 kündigte das Thüringer
Forstamt Frauenwald eine für den 17.10.2013
geplante jagdbezirksübergreifende Stöberhundjagd (sog.

Drückjagd) des an den Jagdtaktik des Wildes ange-
tenden Landesjagdbezirks gegen den Kläger an.

Das Forstamt wies insbesondere darauf hin, dass diese
in Zeitraum von 9 bis 14 Uhr stattfinden werde und
Hunde - maltes mit Halsbändern - eingesetzt würden.

Zudem könne ein „Überjagen“ der Hunde noch nicht
vollständig sicherstellbar verhindert werden. ✓

In einem

In Gespräch vom 15.10.2013 mit dem Beauftragten des
Forstamtes Frauenwald wurde dem Kläger die Gelegenheit zur
Stellungnahme gegeben. S.

In den Gesprächen äußerte der Kläger, er erwarte, dass die
Reisegrenzen sowie sein Jagdausübungsnach beachtet werden.
Zudem betonte der Kläger, dass er Drückjagden mit Hunden
unwisch gegen Sterbliche. ✓

An 17.10.2013 fand die Drückjagd wie geplant statt.

Um 10.30 Uhr desselben Tages erhielt der Kläger mit

732/110 WC

er fernglös einen ca. 200 Meter von rechts beschleb
schule entfernten Hund, der Rehwild in dem Eigentumsgelände
es bedachte sich in den Stöberhund „Hasso“ der
besse heimische Wachtel. Dagegen erriet der Schützling
nicht mehr als 55 cm und ein Gewicht von nicht mehr
als 25 kg. Sie werden typischerweise bei Drach- und
Fahnenjagden eingesetzt und in der Regel nur an Jäger
abgegeben, die es sich besonders für die Jagd
gernet.

dem erlegte der Jäger den Stöberhund „Hasso“
mit einem gerollten Schuss.

Zuvor hatte der Jäger noch nie einen Hund erschossen.
Am 26.09.2015 wurde der Jäger durch den Antragsteller Münster, wog die Partie um
Am 26.11.2015 wurde der Jäger von der Bellagie vorstellig gemacht.
Es gab an, den Hund aus Gründen des Jagdschutzes zu
schießen das Wilder erlegt zu haben.

Mit Bescheid vom 4.12.2015, den Jäger zugestellt am
11.12.2015, erklärte der Bellagie den Jagdschuh
des Jägers für ungültig und zog diesen ein. Zudem
forderte der Bellagie den Jäger auf, den Jagdschuh
an den Behörden abzugeben (Ziffer 1). Zudem reichte
der Bellagie den Jäger eine Strafzahlung für die Verwahrung
von zwei Jahren (Ziffer 2).

Der Bellagie begründete dies damit, dass der Jäger fehle
die erforderliche Jagdschuh-Zulässigkeit.

Denn insbesondere sei der Jäger nicht dazu berechtigt ge-

4

just

"Hasso" zu
erre
Geldstrafe
verurteilt,
zudem da
wurde die
der Jäger in
der Jagd-
zeitschrift
"Wild und
Hund"
ab auf
der Verfolgung
berichtet.

n, „Hasso“ zu erlegen, weil es sich handelt um
einen Jagdhund und deshalb, da auch als solcher erstaunlich
eingesetzt gewesen sei.

Auch die Sperrmaßnahmen seien angemessen, da er - der Beschuldigte -
insbesondere das negative Interesse des Wildes an der Jagd
hervorgerufen habe sowie dass der Kläger selber nicht
„reagiert“ in Erscheinung getreten sei.

Am 11.01.2016 hat der Kläger gegen den Beschluss von

4.12.2015 Klage erhoben.

- so wie zuvor
erklärt habe

zur Absehung führt er aus, er habe „Hasso“ als Hunde -
wildernd erkannt und daher zur zweiten effektiven Wahr-
nehmung seines Hegevermögens erlegt. Ob diese als Jagd-
hund erkannt gewesen sei, stimme er nicht mehr. Hatte er dagegen
die Jagdhund als bewohnbares Gebeüts darin erkannt, nicht erscheinen.
Der Beschluss des Richters sei weiterhin dass er mit effektiver Mittel zur
Sicherung des Jagdwildes gehalten. Insbesondere ohne Verstöße
die Fähigkeit des Jagdwildes gegen das Naturrechtsbestrafungsschutzgesetz.
Vorspruch hat der Kläger beantragt, den Beschluss von

4.12.2015 aufzuheben.

In der öffentlichen Verhandlung am 12. Juni 2016 hat
der Beschuldigte den angefochtenen Beschluss zu protokoll auf-
gehoben. Der Kläger hat an die Klage zurückgehalten.

Die Klage beantragt zuletzt,

festzuhalten, dass der Beschluss vom 4.12.2015
niedrigstens war.

Der Beschuldigte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Abhandlung verwandt e auf die Anklagen im angefochtenen

Aord.

gärend führt aus, dass instande die Spurkraft
angesehen sei. Nur habe ich die Übere zuvor mit etwas
„zu schaffen“ haben lassen. Jedoch habe ich der Postdrol
ein „deutliche Warnschuss“ gesetzt worden müssen.

✓ 6

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Mit der zulässige Klage-
änderung Lh(I.), ist die nur streitig zu entscheidende
Feststellungsklage zulässig (II.), die unbegründet (III). ✓

I. Die Klageänderung ist zulässig.

Wem bei der Änderung von einem Anfechtungsklageantrag,
in dem der WIDR die Aufhebung des befassten Postdrols
von U. 12. 2005 mit kassatischer Wirkung - besteht, zu
einem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit - auszugehen
als sog. Fortsetzungsfeststellungsantrag - handelt es sich
um eine nach § 173 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO
per se zulässige Form der Klageänderung. Insbesondere
kann es nicht nicht auf die Voraussetzungen des § 91 VwGO
Erlösung den Rechtmäßig oder Sachdienlichkeit - an. Dem WIDR
ist eine Reduzierung des Klageantrags - Aufhebung zur Feststellung
im - auf Grund derselbe Gekennzeichnet ist s.d. § 264 Nr. 2
ZPO zu sehen. ✓

Die - so Vorstandes - Wäge ist auch in
ihm zulässig.

1. Die gesetzliche Wäge ist als Fahrtwirksamstellungsfrage
i.d. § 113 I h VWG stellbar.

Und durch Vorschrift kann die Wäge die feststellt, ob die
Rechtsverfügbarkeit des Verwaltungsschlags vorliegen, wenn und die
Verwaltungsakt erledigt hat.

Stark voranschreiten liegen vor.

Bedingt will ich, wenn die Verwaltung die rechte Rechtsverfügung
ohne rechtfertigung ist, in diesem Fall, wenn er aufgehebt
wurde (vgl. § 43 II VWfG). Dies ist vorliegend erfolgt.

In direkter Anwendung - auswertsucht der Systematik des § 113
VWG in Absatz 10 („Wäge und andere Entlastungen“) -
ist § 113 I h VWG anwendbar, wenn die Einstellung nach
Rechtsverfügbarkeit - wie vorliegend - eintritt.

In Systematik würde § 113 I h VWG nur zu den - ver
botenen - direkten Entlastungen gelten sein (§ 43 II
VWG). Dies ist der Fall, wenn sich die Wäge gegen
einen ihm beigedachten Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VWfG
richtet. Dies ist vorliegend zu den Entlastungen des Regulierungs-
zwecks der angeordneten Strafhaft der Fall.

2. Der Vorstand kann die Wäge auf ein bestehendes
Interesse an der (fahrgeschichteten) Feststellung i.d. § 113 I h
VWG verlegen.

Hier steht vorliegend wiederum daran, dass die behauptete

entschuldige den Wäge ist zusammenhang mit dem
Fall gerichtet hat und die Wäge obdurch schreitende
verschilfe erledigt hat.

8

Hier ist jedoch ein sog. Relativitätskontraste
zu sehen, da der Wäge auf eine sehr harte und sein
Ansehen als Jäger betreffende Art und Weise bestellt
wurde und dies - jedoch in den behaupteten Vorwürfen -
und aufgrund der Schere die Anerkennung (als „Hundsnörder“) als
entbunden zu qualifizieren ist.

3. Der Wäge ist auf § 12 II VwGO entg.

- die Fortsetzungsbestellungslage als Fortsetzung der ^{gut}
Anfechtungslage - wieschlägt, da er die Notwendigkeit der
Vorbereitung in einem Rechts - jedoch in Art 2 I GG -
ablegen kann.

b. Es besteht auf ihres einen ein Rechtsantrittsbedürfnis
für die Fortsetzungsbestellungslage. Wenn die Rechtsantritts-
der § 111 II VwGO darf nicht weigern wie dargestellt, was
der Wäge auf die Anfechtungslage hätte einreden können.

In besondere war die Verhandlung in Bezug auf die Einstellung
- Anstellung in der öffentlichen Verhandlung - nach nicht bestands-
kräftig.

Bei § 68 I 2 VwGO i. Vn. § 8 b Th AGVwGO war es wider-
spruchsvoll gegen Verhandlung der untere Jagdberichter - des
Rechtsgerichts - entgegen.

Die Weigerung nach § 7 H I 2 VwGO ist gewahlt, wenn

Bescheid von 6.12.2005 wurde der Hörige am

1.12.2005 zugestellt.

Der Frist hat danach am 12.12.2005 (1157 II VwCo i.b.m.,

1222 I zw i.b.m. (18+1 PWD) zu laufen begonnen und

gemäß §189 II Abs. 1 BGB am 11.01.2006 - an Zeitende

die Hörgerichtung mit Ablauf des Hörerschutzes geübt (181,90

VwCo teilt Wiedergabe - Rüge erheben. ✓

9

5. Der Beileg ist gemäß §78 I Nr. 2 VwCo positiv
ausgestellt. Er ist geübt §61 Nr. 3 VwCo, parallel und gemäß
§62 III VwCo (passföh), insoweit er durch den Landrat
vertrieben wird. ✓

III. Die Hörge ist jedoch unzugeahdet.

Denn der Bescheid von 6.12.2005 ist nachträglich und
kann den Hörge damit nicht in seiner Rechte verletzen
(§111) I 1, Th VwCo).

1. Der Bescheid - Eintrittszeit des Jagdschanks sowie E-
teilung der Spurhöhl - findet seine Rechtsqualifikation (18 S.1
sowie S.3 B-JagdG). ✓

2. Der Bescheid ist formal rechtsgültig.

Der Beileg ist als urheber Jagdfeldhöhl rechtlich unbeständig.
Die aktuelle Zustimmbarkeit folgt zufolge aus §3 I Nr. 3a
VwCo. ✓

Insgesamt wurde der Hörge vor Etoff des Bescheides auch
gemäß §28 I VwVfG angehört. ✓

Der Bescheid ist nach § 18 S. 1 und S. 3 i. V. n.

a. Alle Voraussetzungen des § 18 S. 1 und S. 3 i. V. n.

§ 17 I Nr. 2 BGB liegen vor.

aa) Nach diesen Vorschriften ist die Jagdverfolgung eben
eine Jagdschäde für ungültig zu erklären und erfordert, dass
Tierschützer einholen, welche die Richtigkeit des Jagdurteils be-
gründen. ✓

10

Bei § 17 I Nr. 2 BGB ist eine Jagdschäde zu verneinen,
wenn Tierschützer die Aussicht rechtfertigt, dass er diese ohne
erforderliche Zuwendung nicht besitzt. ✓

Die erfordebare Zuwendung bestimmt nicht, wenn es sich
nach den Gesichtshinweis ihres Verhaltens nicht um die gewöhn-
liche Jagd handelt, dass sie sich zunächst an die jährende Jagd
hält. Es handelt sich hier um eine Preisgerichtsentscheidung auf Jagdgerichtlichem ^{Tierschutzstandpunkt}.
Diese Voraussetzung liegt vor. Wenn die Wölfe Ld in
Stellung des „Hausos“ gegen § 162 I Nr. 2 Th. JG verstößen. ✓

bb) Nach diesen Vorschriften ist der Nutzen der Jagdschäden berechtigte
Person befreit, Wilderer Hund zu erlegen, wenn es die Jagdver-
folgung in einer Entfernung von mehr als 200 Metern von dem nächstge-
bundenen Gebäude angebracht wurde, dies gilt nicht, wenn es sich
um die Jagdhund handelt, soweit dieser als solcher konstatiert ist
und seine Aktionen vor dem Führe zu dessen Dienst verordnet
wurde oder sich das Antlitz des Hundenichts fehlhaft entzogen
hat. ✓

(a) Es handelt sich um einen wilden Hund.

Dies reicht alle Hunde, die über Jagdverboten des „Führer“-
Jägers- hinaus Wild riegen.

→ ist beweis „Hans“ gescheit, da in „frunden“
Anfangsatz des Hörers Motiv gejagt hat.

(b) „Hans“ war auf mehr als 200 Meter von nächster
Friedhof (Garde Piquet)

(c) Er ist auch jedenfalls aus Anlass des
Prozesses - die Wunde Voraussetzung als Jagdhund bzw.
Stadthund - von jedem „Führer“ - der berittene Jäger -
Eskorte - erkennt.

(d) Entfernen der Bekleidung des Hörers von „Hans“
auf den Jagdhund herstellbar.
Denn „Hans“ trug ein Haarsband, welches ihm fast viel
grücherhembbar vorkommt und damit seine „Zugehörigkeit“
zu einer anderen Jagdverbund belegt bzw. die Vorstellung, dass
er sich in der „Erkennungszone“ seines Führers - anlässlich eines
Prozesses - befindet. Hierzu wurde der Hund auf 31 Schrecks
von 10. 10. 1905 aufmerksam gemacht.

Außerdem die Worte des Hörers Nr. 2 Th. J. C. ist geschildert
dass er auf die Ausnahme beruft - die Belegung - insbesondere
delegations- und kürbisfeierlich. Mit der Rechtsmehr des Hundes als
Jagd- und Stadthund sowie der - unbeschädigte - Fassade kann
die Belegung nach dem Reuel jedoch nicht führen.

Die Unmöglichkeit, dass der Hund nicht erschreckt hätte,
wenn er gewusst hätte, dass dieser einen anderen Jagdpartner

seldt, ist eine bloße Schiebeschuldung, die aufgrund der
gesetzlichen Vorschriften, die auf eine Verzweiflung hinzuweisen nicht
glaublich erscheint.

Insgesamt ist die Klop in Israel auf widersprüchlich.
Der 2. geht an, er erinnert nicht ob der Hund gekennzeichnet
war.

12

Aufgrund des - zwar erst Adenauer - Gesetzesverstusses ist die
negative Voraussetzung des Widerspruchs bestätigt. Aufgrund der
Höher schiedelegung kann auch kein Abwehrrecht vorliegen, dass
sich die Wider zumindest in den sogenannten Ressourcen
herrschen will.

b. Bei §§ 185, I Nr. 2 BGB handelt es sich um
eine gebundene Entscheidung. Die Jagd rotan des Hörers „ist für
unsich zu erhöhen und einzurichten; ein Froscher stellt
den Beleg nicht zu.“

c. Insoweit der Hörer ein Sperrwsl erhält wobei ihm stell
den Nachbarn gegen § 18 S. 3 BGB Erhalten („ber“) zu.
Hierbei hat der Belegende einen besonderen Grund gesehen.

Insgesamt ist die Ressource und nicht Unwidrbarkeit gegeben.

Nenn der §§ 18, I BGB unterliegende wird der Goblen-
abwert stellt eine legitimen Gesetzeszweck dar.

b. Die Ressource der Sperrwsl ist auf gegründet, da nur die Gültigkeit
wird jedweds fordert.

c. Insgesamt ist auch hier mehrmals nicht erlaubt.
Nenn die Sperrwsl von 2 Jahren - bei einem Regelfall von 5

2 - Läßt sich auf nach „in unter Verdacht“?
Beschwerde stellt den Nach entgegen, dass der Wörter zuvor
nicht mit in Beschaffen gewesen ist - in Antritt einer
Schlaf gegen die Jagd verschoben, da die einzelne Strafhaft

13

insgesamt nicht unbedingt lang erlaubt wurde.

Da die Strafhaft ist auf angepasst,

und die Urteil, dass die Beleidigung anstandslos, um

einen „Wahnsinn“ anzusprechen stellt nach entgegen. Denn
und nach dieser Begründung stellt der Zweck der Privatheit
Gehirnwehr - gegen die Zweck der „Sanktion“ in
verdeutlicht.

Obgleich Gott stellt und nach dem Doppelbeschaffensverbot
von Art. 103 II CC - aufgrund der strafrechtlichen Voraussetzung -
entgegen, da die Eintrittshypothese des Täters schief verdeckt,
während die Privatheitswürde verstoßen und damit schon lange
repressive Elemente - Abhanden von Straftaten die Verantwortlichkeit -
hat.

V. Die Notengerichtsordnung führt aus 1115L I,
187 I, II VwGO i. V. N. 11708 Nr. 11, 711 ZPO.

geg.

[alle drei ehemaligen Bemerkungen nicht]

Verwaltung;

Az. ? K 732/16 WE

14

Verwaltungsgericht
Wien

Beschluss

[RBNR wie oben] ...

hat das Verwaltungsgericht Wien [...] durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht SE II die
de Richter am Verwaltungsgericht Tische
die Richter am Verwaltungsgericht Alterer
beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrensträgt
der Kläger.

Rechtsmittelbekämpfung: Die Entscheidung ist wegen § 192 III 2 VwGO und in Ansehung der Einstellsungsentscheidung sowie in Ansehung der Kostenentscheidung nach § 115 II VwGO ungünstig.

Finde:

I.

Der Kläger wendete sich gegen die Einziehung seines Jagdschalls sowie die zuständige Steuerfach zur Neuerklärung.

Insoweit wird auf den Tatbestand des Urteils vorliegen

der notulen Verlelung von 13. Juni 2016
und der WID der Rechtschft für elektr. Urk.
Der Beklagte hat vor Ellering abgegeben.

✓ 15

II.

sowit die Melalys der Rechtschft Strafstrafre. Nr.
elodijt eldih Lagen, was genüg §161 II VwCO berijgt
noch nad langer Erosion vule Rendichtheit des Lideren
Sel- und Stahlstofes da di Kosten des Verfahrens zu erledigen.
Der Gericht erholt sich weiter an den Erfolgssanidine in de Hauptische.
1. Insbesondere ist in der Schrift der Beklagte auf die
Eloedijstelling des hofes eine Falle de Eloedijt genüg
§161 II 1 VwCO zu sehen, Cenel §161 III 1 VwCO ist die
Rechtschft in de Hauptische elodijt won de Beklagde de Poldijk,-
Ellering nich inelid van wel weder waarschijnheit seit zustelt
des di Eloedijstelling entholenden schrijfde van den
Geld auf dake Fale hingedoren het.

Da der Werkleit hias Poldel §161 III VwCO nad Anwaling
van die Eloedijt in der notulen Verlelung erklärte wurde.
Der Beklagte had ad nich bine de zwudelige Falle wille-
sprechen.

Ein Hinweis i.s.d §161 III Hs. 2 VwCO ist pur der rechtsradix
geforderte - den Beklagten - entdekuich.

2. Billigkeit geblebt es, dem hofe da kosten des Verfahrens,
wel er in foll een straflyken Entdekuich des Gerichts unterlegen
wätt.

[Inzwant wird auf die Entdekuichgrinde des Urteils verwiesen]

3. Die Kostenentdekuichung folgt aus §174 I VwCO.
Die Kindelijc des Verfahrens folgt aus §192 III 1 VwCO analog.
bez. [alle drei Berfsrichte] ✓

Sehr geschätzt

Rubrum und Tenor ohne Beanstandungen, Vollstreckbarkeit war nicht gefragt. Bei RMB haben Sie „a“ bei § 124 IV“ vergessen, dies ist aber offenkundig (und daher nicht weiter schlimm).

Tatbestand gefällt mir sehr gut, saubere und präzise Darstellung, guter Aufbau, alle wesentlichen Gesichtspunkte angesprochen. Kleinigkeiten: Einleitungssatz besser „begeht die Feststellung, dass ... rechtswidrig gewesen ist“ (Vergangenheitsbezug). Es ist zudem etwas schräg, das Gespräch am 15.10. als Anhörung darzustellen. Warum es zu diesem Gespräch, ist nicht klar. Es kann auch eine Zufallsbegegnung gewesen sein.

Entscheidungsgründe: Zulässigkeit der Klageänderung sauber geprüft. Die Zulässigkeitsprüfung ist sehr gut gelungen. Schön auch, dass Sie begründen, warum weiterhin Klagebefugnis und Klagefrist zu prüfen sind. Beim Fortsetzungsfeststellungsinteresse hätten Sie noch das berechtigte Interesse abstrakt definieren und aus dieser abstrakten Definition das Rehabilitationsinteresse ableiten können. Bei diesem hätten Sie zudem auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht verweisen können. In der Begründetheitsprüfung gefällt mir Ihr Aufbau ausgesprochen gut. Sehr sauber und strukturiert, hervorzuheben ist auch, dass Sie alle Vorschriften im Wortlaut zitieren und sauber subsumieren. Ihr Lösungsweg ist richtig. Einen deutlichen Einbruch erleidet Ihre bis hierhin sehr schöne Klausur bei der Argumentation zu § 42 ThJG. Diese ist an der entscheidenden Stelle (Erkennbarkeit als Jagdhund, der sich vorübergehend entzogen hat..) sehr dünn. Sie hätten ausführlicher darlegen sollen, warum der Hund aufgrund seiner Rassemmerkmale für den Kläger als Jagdhund erkennbar war (Sie verweisen hier nur auf die „Rechtsnatur des Hundes“, beschreiben aber weder die Rassemmerkmale, noch, warum dem Kläger diese bekannt sein müssen). Auf das Argument des Klägers, er habe kaum Zeit gehabt, gehen Sie gar nicht ein. Im Übrigen leiten Sie die Unzuverlässigkeit allein aus dem Verstoß gegen § 42 ThJG ab; soll auch ein einmaliger fahrlässiger Verstoß gegen diese Vorschrift zur Unzuverlässigkeit führen (dass Ihrer Ansicht nach mehr als bloße Fahrlässigkeit vorliegt, ergibt sich aus Ihren Ausführungen nicht)? Das würde mir doch begründungsbedürftig erscheinen. Auf eine durch den Verstoß gegen § 42 ThJG abzuleitende leichtfertige oder missbräuchliche Waffenverwendung gehen Sie nicht ein. Das Regelbeispiel aus § 17 IV BJagdG sprechen Sie ebenfalls nicht an. Das Verbot der Doppelbestrafung war ebenfalls schon beim Entzug anzusprechen.

Die Ermessensprüfung gelingt dann wieder gut. Das Doppelbestrafungsverbot behandeln Sie dann hier auch in der Sache zutreffend.

Die Abwandlung lösen Sie zutreffend und überzeugend mit der – allerdings nicht ganz unerheblichen – Ausnahme der Erledigungserklärung des Beklagten. Über die Fiktion können Sie nicht gehen, da Entscheidungszeitpunkt laut Bearbeitervermerk der Tag der mündlichen Verhandlung ist. Den Hinweis bei Behörden als entbehrlich anzusehen, erscheint auch kaum vertretbar, da Beklagte in der Regel Behörden sind und die Vorschrift dann faktisch leerlaufen dürfte. Sie hätten sehen sollen, dass im Verhalten der Beklagten eine konkludente Zustimmung zur Erledigungserklärung des Klägers gesehen werden konnte.

Aufbau und Gedankenführung zwar wirklich toll, aber leider zwei der wirklich zentralen Themen (Argumentation zu § 42 ThJG und Erledigungserklärung Beklagter) nicht überzeugend.